



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Informationsblatt zur **Gebührenerhebung in staatlichen Asylunterkünften** durch die zentrale **Gebührenabrechnungsstelle**

1. Wofür werden Gebühren erhoben?

Gemäß § 22 Abs. 1 der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) werden Kosten für die Inanspruchnahme von staatlichen Einrichtungen und anderer gewährter Sachleistungen erhoben. Mit staatlichen Einrichtungen sind Aufnahmeeinrichtungen (ANKER), Gemeinschaftsunterkünfte und dezentrale Unterkünfte der Landratsämter gemeint. Für deren Inanspruchnahme ist eine monatliche Benutzungsgebühr gemäß § 23 Abs. 1 DVAsyl zu entrichten.

Soweit in der Unterkunft auch Verpflegung in Anspruch genommen wird, sind auch Auslagen für Verpflegung gemäß § 24 DVAsyl zu zahlen. Auslagen für Verpflegung werden nur bei Vollverpflegung erhoben.

2. Wer ist zur Bezahlung von Benutzungsgebühren verpflichtet?

Zur Zahlung der Benutzungsgebühren nach § 23 DVAsyl sind gemäß § 22 Abs. 2 DVAsyl diejenigen Personen verpflichtet,

- die nicht mehr nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigt sind, also anerkannte Flüchtlinge, die nicht mehr verpflichtet sind, in der Asylunterkunft zu wohnen (sog. Fehlbeleger),
- die nach dem AsylbLG leistungsberechtigt sind, wenn sie sich seit 18 Monaten im Bundesgebiet aufhalten, die Dauer ihres Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben und über Einkommen und/oder Vermögen verfügen.

Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind aktuell gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 DVAsyl von der Entrichtung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme einer staatlichen Einrichtung befreit. Dies gilt nicht für die Auslagen der Verpflegung; diese sind auch von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu erstatten. Die Benutzungsgebühren werden im Monat der Vollendung des 18. Lebensjahres taggenau berechnet.

Soweit ein nach dem AsylbLG Leistungsberechtigter bereits vor Ablauf von 18 Monaten über Einkommen und/oder Vermögen verfügt, muss er die Kosten der Unterkunft und sonstiger gewährter Sachleistungen nach § 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG erstatten. Dies gilt auch für Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Wie hoch sind die Benutzungsgebühren?

Die monatlichen Benutzungsgebühren gemäß § 23 Abs. 1 DVAsyl einschließlich Heizung, Haushaltsenergie und sonstiger Betriebskosten betragen aktuell für

- abgeschlossene Wohneinheiten 147,00 €,
- Einzelzimmer 139,00 €,
- Mehrbettzimmer bis zu vier Betten 79,00 €,
- Mehrbettzimmer ab fünf Betten und sonstige Unterkünfte 65,00 €.

Abgerechnet wird die zu Beginn des Monats bewohnte Zimmerkategorie. Bei einem Umzug in eine andere Zimmerkategorie während des laufenden Monats wird die neue Zimmerkategorie erst ab dem nächsten Monat berücksichtigt.

4. Wie hoch sind die Auslagen für Verpflegung?

Die Auslagen für Verpflegung richten sich nach dem jeweils zugrundeliegenden Vertrag zur Sicherstellung der Verpflegung. Da diese Kosten hoch sein können, sieht die DVAsyl eine Deckelung vor, vor allem um eine Leistungsüberforderung zu vermeiden. Die Auslagen der Verpflegung werden auf die Werte der Abteilung 1 und 2 des § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (RBEG) gedeckelt, soweit die tatsächlichen Auslagen höher sind.

5. Wer ist zuständig für die Erhebung der Kosten?

Die zentrale Gebührenabrechnungsstelle (zGAS) der Regierung von Unterfranken ist für die Kostenerhebung zuständig.

6. Ergeht ein Bescheid für das gesamte Jahr?

Nein, die Abrechnung erfolgt monatsweise. Bei längeren Zeiträumen, die verbeschieden werden müssen, kann es deshalb dazu kommen, dass der Betroffene in einem Monat gleich mehrere Bescheide erhält.

7. Übernimmt jemand die Benutzungsgebühren?

Bei anerkannten Flüchtlingen besteht ggf. ein Anspruch auf Übernahme der Benutzungsgebühren als Kosten der Unterkunft (KdU) durch das jeweils örtlich zuständige Jobcenter (bei erwerbsfähigen anerkannten Flüchtlingen / SGB II-Leistungsberechtigten) bzw. Sozialamt (bei nicht erwerbsfähigen anerkannten Flüchtlingen / SGB XII-Leistungsberechtigten). Eine solche Übernahme kann ggf. auch erfolgen, soweit bisher (mangels Bedürftigkeit) noch kein Anspruch gegenüber dem Jobcenter bzw. Sozialamt bestand. Dies ist der Fall, wenn durch die Benutzungsgebühren nun (erstmal) die Leistungsfähigkeit überfordert wird. Hierzu muss sich der eventuell Leistungsberechtigte noch im selben Monat an das Jobcenter bzw. das Sozialamt wenden, in dem er den Kostenbescheid erhalten hat. Sollte er dies nicht tun, besteht kein Anspruch auf Kostenübernahme.

Bei Personen, die nach dem AsylbLG leistungsberechtigt sind, besteht keine Möglichkeit der Kostenübernahme, weder durch das Jobcenter noch durch das Sozialamt. Eine Leistungsüberforderung sollte nicht eintreten, da grundsätzlich nicht das

gesamte Einkommen zur Berechnung der zu zahlenden Benutzungsgebühren berücksichtigt wird, sondern nur ein Teil davon. Soweit der Asylbewerber zwischenzeitlich, also zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenbescheides eine Anerkennung erhalten hat, besteht die Möglichkeit, die Übernahme beim Jobcenter/Sozialamt zu beantragen.

Auslagen für Verpflegung können vom Jobcenter nicht als Kosten der Unterkunft übernommen werden.

8. Welches Jobcenter ist zuständig, wenn der Gebührenschuldner mittlerweile nicht mehr in Bayern lebt?

Ziehen anerkannte Flüchtlinge, noch bevor sie einen Bescheid über die Benutzungsgebühren erhalten haben, in ein anderes Bundesland, ist das dortige Jobcenter bzw. Sozialamt für die Kostenübernahme zuständig, wenn und soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen. Maßgeblich für die Zuständigkeit ist also der Wohnort zum Zeitpunkt des Erhalts des Bescheids über die Benutzungsgebühren.

9. Wird sichergestellt, dass SGB-Leistungsbezieher genügend Zeit haben, um sich an das Jobcenter wenden zu können?

Die Kostenfestsetzungsbescheide ergehen in der Regel nur bis zur Mitte des Monats. Damit wird sichergestellt, dass die Betroffenen genügend Zeit haben, um sich im selben Monat an das Jobcenter zu wenden. Außerdem wird in dem Kostenbescheid deutlich darauf hingewiesen, dass sich der Betroffene noch im gleichen Kalendermonat an das Jobcenter / Sozialamt wenden muss.

Darüber hinaus stellt die zGASt für anerkannte Flüchtlinge den Antrag auf Kostenübernahme beim Jobcenter. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, teilen Sie dies bitte unverzüglich dem zuständigen Jobcenter mit. Unabhängig davon muss der anerkannte Flüchtling rechtzeitig die Kostenübernahme beantragen, jedenfalls aber auf die Aufforderung des Jobcenters zur Mitwirkung und Vorlage der Antragsunterlagen reagieren.

10. Welche Möglichkeiten bestehen, wenn die Benutzungsgebühren nicht übernommen werden?

Sollte dem Kostenschuldner eine sofortige Zahlung nicht möglich sein, gibt es zwei Möglichkeiten: Er kann entweder eine Ratenzahlung oder eine Stundung beantragen. Hierzu muss sich der Betroffene direkt an die zGASt wenden.

Bei der zGASt kann ein Antrag auf Erlass des Gebührenanspruchs gestellt werden, wenn der Kostenschuldner nicht dem Personenkreis des Art. 1 AufnG unterfällt, eine Kostenübernahme durch den Sozialleistungsträger trotz Hilfebedürftigkeit im Sinne der jeweils maßgeblichen Vorschriften nicht in Betracht kommt und der Kostenschuldner die Gründe hierfür nicht zu vertreten hat (§ 23 Abs. 2 DVAsyl).

11. Woher weiß die zGASt, wie hoch das Einkommen des Asylbewerbers ist oder war?

Asylbewerber haben den örtlichen Träger über die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu informieren, der dies an die zGASt weitergibt. Die Kreisverwaltungsbehörde und die zGASt informieren den Betroffenen darüber, dass bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit Kosten für die Inanspruchnahme von staatlichen Einrichtungen und anderer gewährter Sachleistungen zu entrichten sind. Sodann wird der Betroffene aufgefordert, den Arbeitsvertrag bzw. den Lohnnachweis an die zGASt zu übermitteln. Die Lohnabrechnungen sind laufend monatlich vorzulegen, solange eine staatliche Einrichtung genutzt wird. Soweit der Kostenschuldner diese Unterlagen bereits in der Vergangenheit an die zGASt übermittelt hat, besteht für die rückwirkende Gebührenerhebung kein weiterer Bedarf an einer erneuten Übersendung.

12. Der Asylbewerber hat der zGASt trotz Aufforderung keine Gehaltsnachweise vorgelegt. Was passiert in diesen Fällen?

Sind das tatsächlich erzielte Einkommen und z.B. zu berücksichtigende Freibeträge aufgrund fehlender Lohnnachweise nicht bekannt, wird ein Einkommen zur Berechnung der Kosten angenommen, welches den höchst möglichen Gebührensatz zur Folge hat. Die Vorlage von Gehaltsnachweisen kann also zur Senkung der Kosten für den Betroffenen führen.

13. An wen kann ich mich bei Fragen zum Bescheid wenden?

An die zentrale Gebührenabrechnungsstelle, die unter der Telefon-Hotline 0800-5099888 zu erreichen ist. Bei weiteren Rückfragen können Sie sich auch an den zuständigen Sachbearbeiter wenden, die Kontaktdaten sind dem Bescheid zu entnehmen.